

BEKANNTMACHUNG



Erlass einer Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Obdachlosennotunterkünfte in der Gemeinde Poing - Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – vom 30.03.2017

Die Gemeinde Poing erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Poing (Obdachlosenunterbringungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Poing dafür bestimmten Einrichtungen, die sich im Eigentum der Gemeinde Poing befinden bzw. von der Gemeinde Poing zu diesem Zwecke eigens angemietet wurden.
- (3) Dabei handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte bzw. im Bedarfsfall von der Gemeinde ständig oder vorübergehend angemietete Einzelwohnungen.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 genannten gemeindlichen Einrichtungen werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zuweisungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 der Obdachlosenunterbringungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen des Betroffenen entstandene Verbindung handelt und ihnen die Unterkunft durch gemeinsamen Zuweisungsbescheid zugewiesen wurde (§ 4 Abs. 1 Obdachlosen-unterbringungssatzung).

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Zurverfügungstellung eines Schlafplatzes in einer von der Gemeinde Poing dafür bestimmten und im Zuweisungsbescheid als Gemeinschaftsunterkunft bezeichneten Einrichtung beträgt die Nutzungsgebühr zwischen 5,00 € und 7,00 € pro Nacht. Ihre Höhe orientiert sich am jeweiligen Ausstattungsstandard.
- (2) Für die Zurverfügungstellung eines Schlafplatzes in einer von der Gemeinde Poing dafür bestimmten und im Zuweisungsbescheid als Gemeinschaftsunterkunft bezeichneten Einrichtung beträgt die Nutzungsgebühr zwischen 150,00 € und 210,00 € pro Monat. Ihre Höhe orientiert sich am jeweiligen Ausstattungsstandard.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Nutzungsgebühren entsprechend dem Gebührenrahmen lt. Abs. 1 und 2 werden durch die in der Gemeinde Poing dafür zuständigen Verwaltungseinheit (§ 1 Abs. 6 Obdachlosenunterbringungssatzung) festgesetzt.
- (4) Kinder unter 3 Jahren, welche in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, sind von Gebühren befreit.
- (5) Die Nebenkosten für Strom, Wasser, Müllabfuhr etc. sind in den Gebühren gemäß der Abs. 1 bis 3 enthalten.
- (6) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten, die von der Gemeinde eigens dafür angemietet wurden und nicht als Gemeinschaftsunterkünfte bestimmt sind, werden Gebühren in Höhe aller der Gemeinde Poing entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete,
 - die Betriebskosten,
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden,
 - ein finanzieller Nutzungsausfall des Vermieters, sofern er diesen gegenüber der Gemeinde Poing geltend macht.
- (7) Die Erteilung eines Zuweisungsbescheides, eines Änderungsbescheides oder eines Bescheides über die Entziehung der Nutzungsberechtigung lt. Obdachlosen-unterbringungssatzung ergeht kostenfrei.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 4 der Obdachlosenunterbringungssatzung, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren sind für die im Zuweisungsbescheid genannte Benutzungsdauer und im Voraus zu entrichten (§ 3 Abs. 2 Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft gemäß § 7 der Obdachlosenunterbringungssatzung. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, oder wurde die Unterkunft entgegen § 7 Abs. 1 der Obdachlosenunterbringungssatzung nicht sauber hinterlassen, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft bestehen.
- (4) Eine bereits bezahlte Nutzungsgebühr wird, nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Unterkunft, dem bisherigen Benutzer anteilig erstattet.
- (5) Eine Stundung, eine Ratenzahlung oder einen Erlass der fälligen Unterkunftsgebühren kann die Gemeinde Poing, auf Antrag und in begründeten Einzelfällen, gewähren.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt bis zu ihrer Aufhebung, einzelne Regelungen bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung

Poing, den 30. März 2017

A. Hingerl
Erster Bürgermeister
